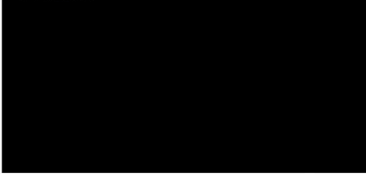


| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

Landratsamt Rastatt

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Verwaltung

Herrn




Datum: 13. Februar 2019

Aktenzeichen



Eingangsbestätigung - Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrter Herr 

Ihre Anträge sind am 31. Januar 2019 bei uns eingegangen.

Sie stellen Ihre Anträge unter einer Bedingung. Sie bitten um Mitteilung, falls der Dritte (der betroffene Betrieb) die Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Adresse fordert. Sie möchten danach über die Aufrechterhaltung Ihrer Anträge entscheiden.

Das VIG sieht eine Antragsstellung unter einer Bedingung nicht vor. Zudem sind wir auf Nachfrage des Dritten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG verpflichtet, auch noch nach der Bearbeitung Ihrer Anträge (nachdem Sie die beantragte Auskunft erhalten haben), Ihren Namen und Ihre Anschrift weiterzugeben.

Eine Bearbeitung Ihres Antrags ist deshalb nicht möglich.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag ohne die Bedingung aufrechterhalten wollen - wir werden Ihren Antrag dann gerne bearbeiten - oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Bitte beachten Sie, sofern wir innerhalb von 4 Wochen nach Zugang unserer Eingangsbestätigung keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag nicht aufrechterhalten möchten.

Wir möchten Sie dennoch vorab über die weitere mögliche Vorgehensweise informieren.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags, gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

§ 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Fremdliche Grüße

